

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2026 und 2027

### MITGLIEDSCHAFT

#### 1. Mitgliedschaftserwerb

- 1.1 Aufnahmegebühr ordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 500,00 EUR

Grundlage bildet der Eignungsnachweis entsprechend **Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO)**, gemäß Ziffer 3.1

- 1.2 Aufnahmegebühr außerordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 500,00 EUR

- 1.3 Betriebsmitteldarlehen

Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, bei der GÜB ein Betriebsmitteldarlehen zu hinterlegen in Höhe von

1.000,00 EUR

Dieses Darlehen wird am Ende jeden Jahres (gerechnet vom Zahlungseingang) - ausgerichtet am Basiszinssatz gem. § 247 BGB – verzinst. Das Darlehen wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft ggf. unter Verrechnung mit Forderungen der GÜB an das Mitglied zurückgezahlt.

#### 2. Jahresbeitrag

- 2.1 Ordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 400,00 EUR

- 2.2 Zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag wird von ordentlichen Mitgliedern, für die bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung keine kostenpflichtige Überwachung durchgeführt wurde, ein Vorschuss in Höhe einer Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhoben. Der Vorschuss wird wieder gutgeschrieben, wenn bis zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres mindestens eine kostenpflichtige Überwachung bei der GÜB erfolgt ist.

- 2.3 Außerordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 400,00 EUR

### URKUNDENVERLEIHUNG / ZERTIFIZIERUNG

#### 3 Eignungsnachweis entsprechend Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO)

- 3.1 **Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen entsprechend MHA VO für bauausführende Mitgliedsunternehmen** <sup>1)</sup> 150,00 EUR

Dieser Nachweis ist Grundlage jeder Überwachung durch die GÜB.

- 3.2 **Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung** des vorgenannten Eignungsnachweises 150,00 EUR

Die Prüfung zur Verlängerung des Eignungsnachweises wird auf Antrag durchgeführt, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind. <sup>1)</sup>

#### 4 Gütezeichen „Beton“, Gütezeichen „Erhaltung von Bauwerken“

- 4.1 **Erwerb des jeweiligen Gütezeichens** (Erstverleihung) für ordentliche Mitglieder 1.000,00 EUR

- 4.2 **Verlängerung des jeweiligen Gütezeichens** durch Neuprüfung der Gütezeichenberechtigung, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind. <sup>1)</sup> 150,00 EUR

#### 5. Sonstige Zertifikate

- 5.1 **Erwerb des Zertifikates über die Fachbetriebseigenschaft gemäß § 62 (4) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** für das Fachgebiet Betonbau (Herstellung bzw. Instandsetzung von Betonbauteilen) <sup>1)</sup> 800,00 EUR

- 5.2 **Verlängerung des Zertifikates über die Fachbetriebseigenschaft gemäß § 62 (4) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** für das Fachgebiet Betonbau (Herstellung bzw. Instandsetzung von Betonbauteilen) <sup>1)</sup> 400,00 EUR

- 5.3 **Erstausstellung von Bescheinigungen über die Erfüllung der Anforderungen an die gerätetechnische, personelle und räumliche Ausstattung nach DIN 1045-3 für Prüfstellen** (firmeninterne ständige Betonprüfstelle oder Vertragsprüfstelle) <sup>1)</sup> 150,00 EUR

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2026 und 2027

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                          |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 5.4 | <b>Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung</b> der vorgenannten Bescheinigung<br><br>Die Prüfung zur Verlängerung des Zertifikates wird auf Antrag durchgeführt, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind. *)                                                                                                                                                                                                                                                           | 150,00 EUR                                               |
| 5.5 | <b>Erstausstellung bzw. Verlängerung von Bescheinigungen über die Erfüllung der Anforderungen an die gerätetechnische, personelle und räumliche Ausstattung nach DIN 1045-3 für Prüfstellen, die nicht in GÜB-Überwachungen involviert sind.</b> *)                                                                                                                                                                                                                                                                  | 500,00 EUR                                               |
| 5.6 | <b>Erstausstellung des Eignungsnachweises für das Verstärken von Betonbauteilen</b> durch<br>a) aufgeklebte Stahllaschen, aufgeklebte CFK-Lamellen, eingeschlitzte CFK-Lamellen, Auflaminieren von CF-Gelegen *)<br>oder<br>b) vollflächiges Aufbringen von Textilbeton *)<br><br>Für die Überprüfung zur Erteilung des Eignungsnachweises wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben. Sie beträgt jedoch<br><br>- für <b>ordentliche Mitglieder</b><br>- für <b>Nichtmitglieder</b> | nach Aufwand<br>mind. 2.000,00 EUR<br>mind. 2.500,00 EUR |
| 5.7 | <b>Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung</b> des vorgenannten Eignungsnachweises *)<br><br>- für <b>ordentliche Mitglieder</b><br>- für <b>Nichtmitglieder</b><br><br>Die Prüfung zur Verlängerung des Eignungsnachweises wird auf Antrag durchgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                      | 500,00 EUR<br>650,00 EUR                                 |
| 5.8 | <b>Kostenpflichtige Überprüfung zur Erweiterung</b> des (nach Ziffer 5.6 a) ausgestellten) bestehenden Eignungsnachweises für das Verstärken von Betonbauteilen *)<br><br>- für <b>ordentliche Mitglieder</b><br>- für <b>Nichtmitglieder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.000,00 EUR<br>1.500,00 EUR                             |
| 5.9 | <b>Neuausstellung von Urkunden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 50,00 EUR                                                |

### ÜBERWACHUNG

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.  | <b>Überwachungsgebühren (ÜG) für die Erstellung von Baustellen- und Endberichten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                  |
| 6.1 | <b>Überwachung von Baustellen und Instandsetzungsmaßnahmen</b><br><br>Zur Deckung der durch die Überwachung anfallenden Kosten wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Diese ist für jeden Überwachungsvorgang, mindestens jedoch einmal je Baustelle zu erheben.<br><br>Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, aufgrund der Jahresabschlusszahlen bzw. aufgrund von betriebswirtschaftlichen Auswertungen, die Höhe der Überwachungsgebühren für die verschiedenen bauaufsichtlichen Bereiche für bestimmte Zeiträume festzulegen. | gemäß Festsetzung durch den Vorsitzenden (die festgelegten Gebühren enthalten <b>Anhänge I „Beton“ und II „Instandsetzung“</b> ) |
| 6.2 | <b>Überwachung von Baustellenmischanlagen</b><br><br>Gebühr für die Überwachung von Baustellenmischanlagen, die ausschließlich die Baustelle beliefern.<br><br>- für <b>ordentliche Mitglieder</b><br>- für <b>Nichtmitglieder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | nach Aufwand<br>mind. 1.500,00 EUR<br>mind. 2.500,00 EUR                                                                         |
| 6.3 | <b>Überwachung von Linienbaustellen</b><br><br>Gebühr für die Überwachung von mehreren Bauwerken, die sich in unmittelbarer Nähe befinden und in einem direkten technischen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Überwachungsvorganges                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | gemäß Einzelvereinbarung                                                                                                         |
| 6.4 | <b>Überwachung des Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle</b><br><br>Die Überwachungsgebühr für die Überwachung des Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle wird im Einzelfall entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgelegt. Sie beträgt jedoch<br><br>- für <b>ordentliche Mitglieder</b><br>- für <b>Nichtmitglieder</b><br><br>Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6, 7. und 8. der BGO.                                                                                                                                | nach Aufwand<br>mind. 1.000,00 EUR<br>mind. 1.500,00 EUR                                                                         |

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2026 und 2027

### 6.5 Überwachung von Fertigteilwerken

Die Gebühr für die Überwachung von Fertigteilwerken wird entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgelegt. Sie beträgt jedoch

nach Aufwand  
mind. 2.000,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6, 7. und 8. der BGO.

### 6.6 Durchführung von Sonderprüfungen und -überwachungen (Prüfstellenbegehungen sowie Nach- oder Wiederholungsprüfungen)

nach Aufwand  
mind. 100,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6., 7. und 8. der BGO.

### 6.7 Überwachung der Ausführung von Arbeiten zur Verstärkung von Bauteilen mit Textilbeton

Die Überwachungsgebühr für die Überwachung von Arbeiten zur Verstärkung von Bauteilen mit Textilbeton wird im Einzelfall entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgelegt. Sie beträgt jedoch

- für **ordentliche Mitglieder**
- für **Nichtmitglieder**

nach Aufwand  
mind. 1.000,00 EUR  
mind. 1.500,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6, 7. und 8. der BGO.

## 7. Sonstige Gebühren

### 7.1 Bei besonders aufwändigen Überwachungen kann zusätzlich zu der nach Ziffer 6.1 festgelegten Gebühr ein **Zuschlag zur Überwachungsgebühr** erhoben werden. Die Höhe des Zuschlags kann im Einzelfall (z. B. für erhöhten Zeitaufwand bei einer Überwachung im Ausland) durch die Geschäftsführung festgelegt werden und beträgt

höchstens eine Überwachungsgebühr gemäß den **Anhängen I „Beton“ und II „Instandsetzung“**

Davon unberührt bleibt die Berechnung weiterer, das übliche Maß übersteigender Mehrkosten.

### 7.2 Der Aufwand bei der Bearbeitung und Weiterbearbeitung von Unterlagen, die sich aus der Verwendung von Beton mit einem höheren Prüfalter als 28 Tagen, gemäß der DIN 1045-3, Anhang F, ergeben, wird pro Antrag berechnet mit einer Gebühr in Höhe von

50,00 EUR

Bei besonders aufwändigen Kontrollen kann zusätzlich ein Zuschlag gemäß Ziffer 7.2 der BGO erhoben werden.

### 7.3 Der Aufwand bei der Bearbeitung von Unterlagen, die sich aus einer nachträglichen Gesamtbewertung von Bauvorhaben im Anerkennungsbereich Instandsetzung, bei denen die Überwachung eingestellt wurde, ergeben, wird pro Antrag berechnet mit einer Gebühr in Höhe von

nach Aufwand  
mind. 1.000,00 EUR

Diese Gebühr wird **ausschließlich im Anerkennungsbereich Instandsetzung** berechnet.

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6 und 8. der BGO.

## 8. Gebühr für zusätzlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Auflagen sowie bei der Erstellung des Endberichtes

### 8.1 Bearbeitungsgebühr bei Auflagen

300,00 EUR

Diese Bearbeitungsgebühr wird generell bei jeder Auflagenbearbeitung erhoben.

### 8.2 Gebühr für Erinnerungen zur Erfüllung der Auflage

Werden Auflagen unbegründet nicht zum im Überwachungsbericht festgesetzten Termin erfüllt, wird für die Erinnerung eine Gebühr erhoben:

1. Erinnerung zur Erfüllung der Auflage
2. Erinnerung zur Erfüllung der Auflage

Kostenfrei  
50,00 EUR

### 8.3 Gebühr für Erinnerungen an die Zusendung der Unterlagen der Überwachung durch das Bauunternehmen für die Erstellung des Endberichtes

1. Erinnerung an die Zusendung der Unterlagen
2. Erinnerung an die Zusendung der Unterlagen

Kostenfrei  
50,00 EUR

## AUßERORDENTLICHE UND NICHTMITGLIEDER

### 9. Überwachungsgebühren (ÜG) für die Erstellung von Baustellen- und Endberichten – außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, für die Überwachung von Baustellen von außerordentlichen Mitgliedern eine gegenüber der Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhöhte Gebühr (je Überwachungsvorgang) ggf. auch im Einzelfall festzulegen. Sie beträgt mindestens das 1,25-fache der Überwachungsgebühr für ordentliche Mitglieder.

**Anhänge I „Beton“  
und II „Instandsetzung“**

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6, 7. und 8. der BGO.

### 10. Überwachungsgebühren (ÜG) für die Erstellung von Baustellen- und Endberichten – Nichtmitglieder

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, für die Überwachung von Baustellen von Nichtmitgliedern eine gegenüber der Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhöhte Gebühr (je Überwachungsvorgang) ggf. auch im Einzelfall festzulegen. Sie beträgt mindestens das 1,25-fache der Überwachungsgebühr für ordentliche Mitglieder.

**Anhänge I „Beton“  
und II „Instandsetzung“**

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.6, 7. und 8. der BGO.

- 10.2 Bei **erstmaliger Überwachung** eines bauausführenden Unternehmens hat die GÜB zunächst die personelle und gerätetechnische Ausstattung im Sinne der Anforderungen nach Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO) zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist zzgl. zu Ziffer 10.1 eine Gebühr zu erheben in Höhe von

250,00 EUR

Der durch diese Überprüfung zu führende Nachweis gilt für **ein Jahr**. Nach Ablauf von einem Jahr ist die personelle und gerätetechnische Ausstattung des bauausführenden Unternehmens neu zu überprüfen, wenn das betroffene Unternehmen nicht zwischenzeitlich in mindestens einem weiteren Überwachungsvorgang der GÜB die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen hat.<sup>\*)</sup>

**Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Alle hier angegebenen Gebühren verstehen sich also zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Verfahren und Voraussetzungen für die Verleihung und Verlängerung von Zertifikaten können der Übersicht „Voraussetzungen für die Verleihung und Verlängerung von Zertifikaten“ auf unserer Homepage [www.queb-online.de](http://www.queb-online.de) im Bereich „GÜB | Dienstleistungen“ → „Gütezeichenverleihung“ entnommen werden.

## A I.1 Beginn und Häufigkeit der Überwachungen auf der Baustelle

Gemäß DIN 1045-3 Anhang D.2 (2) obliegt die Häufigkeit der Überwachung dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsstelle (hier GÜB). Diese führt die erste Überwachung in der Regel ca. 8 Wochen nach Beginn der überwachungspflichtigen Betonarbeiten durch. Bei längeren Baumaßnahmen finden gemäß DIN 1043-3 Anhang D.2 (1) weitere Überwachungen mindestens zweimal im Jahr bzw. in einem maximal ca. 6-monatigen Rhythmus statt. Bei größeren Baumaßnahmen mit Betonvolumina > 2.500 m³ sind Überwachungen in der Regel zeitunabhängig alle 2.500 m³ durchzuführen. Die Überwachungsgebühr - entsprechend jeweils Zeile 1 bis 3 für ordentliche Mitglieder bzw. Zeile 4 für außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder - fällt für jeden Überwachungsvorgang auf der Baustelle an.

## A I.2 Überwachungsgebühren

Der Vorstandsvorsitzende der GÜB legt die Überwachungsgebühr für den Faktor 1,00 entsprechend BGO, Ziffern 6., 9. und 10., für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Überwachungsgebühr für das **Jahr 2026** beträgt **550,00 Euro**.

| Nr.                                                    | Betonvolumen           | Faktor                   | Nettobetrag <sup>1)</sup> |
|--------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|---------------------------|
| <b>Ordentliche Mitglieder</b>                          |                        |                          |                           |
| <b>Gebühr für Baustellenberichte</b>                   |                        |                          |                           |
| 1                                                      | < 51 m³                | 0,25                     | 137,50 €                  |
| 2                                                      | 51 - 200 m³            | 0,50                     | 275,00 €                  |
| 3                                                      | > 200 m³               | 1,00                     | 550,00 €                  |
| <b>Gebühr für Endberichte</b>                          |                        |                          |                           |
| 4                                                      | ≤ 500 m³               | kostenfrei <sup>2)</sup> |                           |
| 5                                                      | > 500 m³               | 0,50                     | 275,00 €                  |
| <b>Außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder</b> |                        |                          |                           |
| <b>Gebühr für Baustellenberichte</b>                   |                        |                          |                           |
| 6                                                      | unabhängig der Kubatur | 1,25                     | 687,50 €                  |
| <b>Gebühr für Endberichte</b>                          |                        |                          |                           |
| 7                                                      | > 500 m³               | 0,625                    | 343,75 €                  |

<sup>1)</sup> Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

<sup>2)</sup> Wird im Zuge der Überwachung kein Baustellenbericht erstellt, wird der Endbericht (sog. E1-Bericht) nicht kostenfrei erstellt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebühr für die Erstellung eines Baustellenberichtes.

## A II.1 Häufigkeit der Überwachungen auf der Baustelle

Gemäß den einschlägigen Regelwerken obliegt die Häufigkeit der Überwachung dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsstelle (hier GÜB). Diese führt die Überwachung mindestens einmal pro Baumaßnahme durch. Bei längeren Baumaßnahmen finden Überwachungen in der Regel im Abstand von 3 Monaten nach ZTV-ING sowie 6 Monaten nach Instandsetzungsrichtlinie statt. Die Überwachungsgebühr fällt für jeden Überwachungsvorgang auf der Baustelle an.

## A II.2 Überwachungsgebühren

Der Vorstandsvorsitzende der GÜB legt die Überwachungsgebühr für den Faktor 1,00 entsprechend BGO, Ziffern 6., 9. und 10., für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Überwachungsgebühr für das **Jahr 2026** beträgt **550,00 Euro**.

| Nr.                                                                                           | Faktor | Nettobetrag <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------|
| <b>Gebühr für Baustellenberichte - <i>Ordentliche Mitglieder</i></b>                          |        |                           |
| 1                                                                                             | 1,00   | 550,00 €                  |
| <b>Gebühr für Baustellenberichte - <i>Außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder</i></b> |        |                           |
| 2                                                                                             | 1,25   | 687,50 €                  |

<sup>1)</sup> Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.